

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 161/2020

Sitzung vom 26. August 2020

793. Anfrage (AHV-Pensionäre im Dienste der Zürcher Staatsanwaltschaften)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, haben am 18. Mai 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Dienste der Zürcher Staatsanwaltschaften haben das Pensionsalter erreicht, wie alt sind sie und in welcher Funktion und bei welchen Staatsanwaltschaften werden oder wurden sie im Jahr 2020 beschäftigt (bitte um tabellarische Beantwortung/Aufstellung)?
2. Warum werden im Kanton Zürich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über das Pensionsalter hinaus beschäftigt? Rechtsgrundlage? Was sind die Gründe für die einzelnen Anstellungen (bitte um tabellarische Erläuterung/AHV-Pensionär und -Pensionärin)?
3. Wer hat das Plazet für die Anstellung dieser Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegeben, in welcher Gehaltsklasse sind sie eingeteilt und auf welcher Kostenstelle werden ihre Gehälter und Entschädigungen belastet (bitte um tabellarische Aufstellung).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) unterscheidet für die Funktion der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Gemäss § 94 GOG werden die ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von den Stimmberechtigten des Bezirks auf Amtsdauer gewählt. Demgegenüber werden die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäss § 95 GOG vom Regierungsrat eingesetzt.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterstehen – unabhängig davon, ob es sich um ordentliche oder ausserordentliche handelt – dem Personalgesetz (PG, LS 177.10; vgl. § 1 Abs. 1 PG) und gelten als Angestellte im Sinn von § 3 PG.

Unterschiedlich sind dagegen die Rechtsfolgen bei Erreichen des Pensionierungsalters (Erreichen der Altersgrenze). Für die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist § 24c Abs. 1 PG massgebend. Danach endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. In Anwendung von § 160a der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) können Angestellte nach Erreichen der Altersgrenze gemäss § 24c PG für längstens ein Jahr befristet wiederangestellt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. In begründeten Fällen kann die befristete Anstellung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Anstellung und Verlängerung bedürfen der Zustimmung der Direktion oder des zuständigen obersten kantonalen Gerichts (§ 160a Abs. 2 VVO).

Demgegenüber endigt das Arbeitsverhältnis bei gewählten Angestellten – und damit auch bei den gewählten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – nicht automatisch bei Erreichen der Altersgrenze (§ 25 PG). Weder die Kantonsverfassung (LS 101) noch das Gesetz über die politischen Rechte (LS 161) noch das GOG sieht für gewählte Angestellte eine Altersgrenze vor. Dies hat das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 26. Januar 2011 (PB.2010.00043) in Bezug auf vom Volk gewählte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausdrücklich festgehalten. Die Rechtslage hat sich seit damals nicht wesentlich geändert.

Zu Frage 1:

Gegenwärtig beschäftigen die Staatsanwaltschaften zwei ehemalige Staatsanwälte, die im Sinne von § 160a VVO wiederangestellt wurden. Ein 68-jähriger ehemaliger Staatsanwalt ist als ausserordentlicher Staatsanwalt für die Staatsanwaltschaft II, ein anderer, ebenfalls 68-jährig, als Assistenz-Staatsanwalt mbA für die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl tätig.

Zu Frage 2:

Die beiden erwähnten Wiederanstellungen erfolgten jeweils aus verfahrensökonomischen Überlegungen sowie im Bemühen, die knappen Mittel der Staatsanwaltschaften möglichst effizient einzusetzen. In beiden Fällen schliessen die betroffenen Personen noch Untersuchungen ab und vertreten die Staatsanwaltschaft in Hauptverhandlungen. Die jeweiligen Verfahren konnten aufgrund ihres grossen Umfangs und ihrer Komplexität nicht umgeteilt werden.

Zu Frage 3:

In Übereinstimmung mit der jeweiligen infrage stehenden Funktion sowie den anzuwendenden Rechtsgrundlagen erfolgte die eine partielle Wiederanstellung durch den Regierungsrat (ausserordentlicher Staatsanwalt, Lohnklasse 25, Beschäftigungsgrad 40%), die andere durch die Oberstaatsanwaltschaft mit Zustimmung der Direktion (Assistenz-Staatsanwalt mbA, Lohnklasse 21, Beschäftigungsgrad 20%).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli